

Abschrift

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

verkündet am:
11. März 2021

Az.: L 14 AL 20/18
Az.: S 39 AL 619/15
Sozialgericht Cottbus



Im Namen des Volkes Urteil



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

Gegen

Bundesagentur für Arbeit,

- Beklagte -

Jobcenter

- Beigeladener -

hat der 14. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 2021 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht , den Richter am Landessozialgericht und die Richterin am Sozialgericht richt sowie den ehrenamtlichen Richter und die ehrenamtliche Richterin für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 7. März 2017 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind für das gesamte Verfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob ein Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld für die Zeit vom 11. bis 30. Juni 2015 infolge eines Erstattungsanspruchs des beigeladenen Jobcenters gegen die Beklagte als erfüllt gilt.

Der 1989 geborene Kläger absolvierte vom 3. September 2013 bis zum 10. Juni 2015 eine Ausbildung zum Fachlageristen. Das beigeladene Jobcenter bewilligte ihm für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i.H.v. 378,39 € monatlich und berücksichtigte hierbei als Einkommen die Ausbildungsvergütung des Klägers i.H.v. 185,44 € (331,80 € brutto abzüglich von Freibeträgen) monatlich (Bescheid vom 18. Dezember 2014). Abweichend hiervon bewilligte es ihm mit Bescheid vom 10. Juli 2015 für Juni 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.H.v. 555,35 € und berücksichtigte als Einkommen des Klägers nur noch einen Betrag von 8,48 € (110,60 € brutto abzüglich von Freibeträgen). Wegen der Einzelheiten der Leistungsberechnung wird auf Bl. 18 der Gerichtsakte verwiesen.

Nachdem sich der Kläger am 3. September 2013 arbeitssuchend und am 27. April 2015 mit Wirkung zum 11. Juni 2015 arbeitslos gemeldet hatte, bewilligte ihm die Beklagte auf der Grundlage einer fiktiven Bemessung (§ 152 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) Arbeitslosengeld für die Zeit vom 11. Juni 2015 bis zum 10. April 2016 (300 Kalendertage) mit einem täglichen Leistungsbetrag von 26,38 € ab dem 1. August 2015 (Bescheid vom 1. Juli 2015). Für die Zeit vom 11. Juni bis 31. Juli 2015 setzte sie zugleich den täglichen Leistungsbetrag auf 0 € fest und teilte dem Kläger mit, dass sein Anspruch für diesen Zeitraum um 50 Tage gemindert werde („vorläufiger Erstattungsanspruch eines Leistungsträgers“).

Mit Schreiben vom 10. Juli 2015 machte der Beigeladene gegenüber der Beklagten einen Erstattungsanspruch nach § 104 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.H.v. 527,60 € geltend, weil er „Leistungen vom 11.06.2015 bis 11.06.2015 in Höhe von 527,60 Euro“ bzw. vom 11. bis 30. Juni 2015 i.H.v. 555,35 € gezahlt habe und seine

Leistungsverpflichtung durch die Leistungsgewährung der Beklagten teilweise entfallen sei. Die Beklagte erkannte diesen Erstattungsanspruch in der angemeldeten Höhe von (20 Kalendertage [11. bis 30.- Juni] x 26,38 € =) 527,60 € an (Schreiben vom 16. Juli 2015) und teilte dem Kläger mit Bescheid vom selben Tag mit, dass er für die Zeit vom 11. bis 30. Juni 2015 im Hinblick auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II und einen „Erstattungsanspruch eines anderen Leistungsträgers“ keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr habe. Mit weiterem „Änderungsbescheid“ vom 16. Juli 2015 setzte die Beklagte für den (gesamten) Zeitraum vom 11. Juni 2015 bis 10. April 2016 den täglichen Leistungsbetrag auf 26,38 € fest und wies darauf hin, dass für die Zeit vom 11. bis 30. Juni 2015 „dem Berechtigten“ (Beigeladener) 527,60 € ausgezahlt worden seien.

Die auf die Auszahlung von Arbeitslosengeld für Juni 2015 gestützten Widersprüche des Klägers gegen die beiden Bescheide vom 16. Juli 2015 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2015 zurück und führte zur Begründung aus: Soweit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I aufgrund der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen festgestellt und zuvor bereits dem Berechtigten ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II zuerkannt worden sei, sei der Anspruch auf Arbeitslosengeld I vorrangig. Es sei ein Erstattungsverfahren durchzuführen. Indem sie die Erstattungsforderung des Beigeladenen befriedigt habe, gelte nach § 107 SGB X der Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld für die Zeit vom 11. bis 30. Juni 2015 als voll erfüllt.

Im Klageverfahren hat der Kläger u.a. geltend gemacht, für den „streitgegenständlichen Leistungszeitraum (11.06.2015 bis 30.06.2015)“ habe der Beigeladene lediglich Leistungen i.H.v. (555,35 € / 30 Tage x 20 Tage =) 370,23 € erbracht. Nur in dieser Höhe habe ein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte für Juni 2015 bestanden.

Mit Urteil vom 7. März 2017 hat das Sozialgericht Cottbus den „Feststellungsbescheid der Beklagten vom 16. Juli 2015“ in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2015 aufgehoben und den „Arbeitslosengeldänderungsbescheid der Beklagten vom 16. Juli 2015“ in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2015 geändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger „im Zeitraum vom 11. Juni 2015 bis zum 30. Juni 2015 Arbeitslosengeld in Höhe von 26,38 € pro Tag zu zahlen“; die Berufung ist nicht zugelassen worden. Das Sozialgericht hat als Rechtsgrundlage

für den streitgegenständlichen „Feststellungsbescheid“ § 107 SGB X angesehen. Dessen Voraussetzungen lägen nicht vor. Als Anspruchsgrundlage für das Erstattungsbegehren des Beigeladenen komme nur § 104 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 SGB X in Betracht. Der Ausschlusstatbestand des § 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X greife ein. Hier fehle es am Rangverhältnis, weil eine eigene Leistungspflicht des „nachrangig“ verpflichteten Trägers neben der des „vorrangig“ verpflichteten Trägers bestehe. Weil der vom Beigeladenen für Juni 2015 bewilligte Betrag i.H.v. 555,35 € den von der Beklagten bewilligten Betrag (527,60 €) übersteige, sei der Kläger weiterhin bedürftig i.S.d. SGB II und der Beigeladene „weiterhin vorrangig und nicht im Verhältnis zur Beklagten nachrangig Leistungsverpflichteter.“ Das Gericht sei der Auffassung, dass in diesen Fällen kein Fall des §§ 104 Abs. 1 i.V.m. 107 Abs. 1 SGB X vorliege und die Beklagte zur Auszahlung des bewilligten Arbeitslosengeldes verpflichtet sei. Dies müsse dann der Beigeladene als Einkommen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 SGB II bedarfsmindernd anrechnen und folglich auch die Voraussetzungen für eine Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung zulasten des Arbeitslosengeld-II-Beziehers prüfen. Im Verhältnis Beklagte/Kläger untereinander sei unerheblich, dass die Beklagte rechtsirrtümlich eine nicht bestehende Forderung des Beigeladenen erfüllt habe.

Auf die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten hat der Senat die Berufung zugelassen und den Beigeladenen am Verfahren beteiligt (Beschluss vom 26. Januar 2018).

Zur Begründung ihrer Berufung hat die Beklagte vorgetragen, dass § 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X entgegen der Auffassung des Sozialgerichts gerade einen vorrangigen und einen nachrangigen Sozialleistungsanspruch voraussetze. Trotz dieses Rangverhältnisses stelle die Regelung klar, dass der Erstattungsanspruch nur dann ausgeschlossen werden solle, soweit der nachrangige Leistungsträger die vollständige Leistung sowieso erbringen müsste. Dieser Fall liege hier nicht vor. Vor- und Nachrang bestünden wegen Satz 2 der Vorschrift ohnehin nur, soweit die Leistungsverpflichtung des nachrangigen Leistungsträgers bei rechtzeitiger Leistung des vorrangigen Leistungsträgers entfallen wäre. Die Leistungen nach dem SGB II könnten auch nur teilweise nachrangig sein und der Erstattungsanspruch nur in Höhe dieses Teils der gezahlten Leistung entstehen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 7. März 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag und teilt die Rechtsauffassung der Beklagten.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen sowie wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und begründet. Das Urteil des Sozialgerichts ist aufzuheben und die Klage abzuweisen. Zu Recht hat die Beklagte es abgelehnt, weitere 527,60 € an den Kläger zu zahlen.

I. Streitgegenstand sind neben dem Urteil des Sozialgerichts vom 7. März 2017 die Bescheide der Beklagten vom 16. Juli 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Oktober 2015, soweit darin die Beklagte die Auszahlung von Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 11. bis 30. Juni 2015 in der o.g. Höhe abgelehnt hat. Die Ablehnung der Auszahlung stellt einen einheitlichen Verwaltungsakt i.S.v. § 31 SGB X dar, auch wenn er (sinngemäß) in beiden Bescheiden der Beklagten vom 16. Juli 2015 – vom Sozialgericht als „Feststellungsbescheid“ und „Arbeitslosengeldänderungsbescheid“ bezeichnet – und somit in mehreren Erklärungen enthalten ist.

Nicht zu prüfen ist durch den Senat, ob dem Kläger für diesen Zeitraum in der o.g. Höhe ein Anspruch auf Arbeitslosengeld als Stammrecht (näher zu diesem Begriff: BSG, Urteil vom 07. Mai 2019 – B 11 AL 18/18 R –, juris, Rn. 15, m.w.N.) zustand (vgl. zu einer vergleichbaren Konstellation: BSG, Urteil vom 12. Mai 2011 – B 11 AL 24/10 R –, juris, Rn. 12). Hierüber hat die Beklagte in dem als „Änderungsbescheid“ bezeichneten Verwaltungsakt vom 16. Juli 2015 bestandskräftig entschieden.

Statthafte Klageart ist, wenn die Auszahlung bewilligter Leistungen im Streit steht, die Leistungsklage, hier in Kombination mit einer Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG), weil die Beklagte die Auszahlung des streitigen Betrags mittels eines Verwaltungsaktes (§ 31 SGB X) abgelehnt hat (vgl. Bienert info also 2019, 118).

II. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, dem Kläger Arbeitslosengeld i.H.v. 527,60 € für den o.g. Zeitraum zu zahlen. Denn der Anspruch des Klägers auf Auszahlung von Arbeitslosengeld ist wegen der Erfüllungsfiktion nach § 107 Abs. 1 SGB X insoweit erloschen.

Nach dieser Vorschrift gilt, soweit ein Erstattungsanspruch besteht, der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt. Im vorliegenden Fall stand dem Beigeladenen gegen die Beklagte für die Zeit vom 11. bis 30. Juni 2015 ein (von dieser im Juli 2015 befriedigter) Erstattungsanspruch nach § 40a Satz 1 SGB II i.V.m. § 104 Abs. 1 SGB X in der o.g. Höhe zu, sodass insoweit der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte aufgrund der Erfüllungswirkung (§ 107 SGB X) erloschen ist (zu dieser Wirkung: BSG, Urteil vom 09. August 1995 – 13 RJ 43/94 –, juris, Rn. 26; Urteil vom 23. Juni 1993 – 9/9a RV 35/91 –, juris, Rn. 17),

Nach § 40a Satz 1 SGB II (eingefügt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen vom 28. Juli 2014, BGBl. I, 1306) gilt:

„Wird einer leistungsberechtigten Person für denselben Zeitraum, für den ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen nach diesem Buch erbracht hat, eine andere Sozialleistung bewilligt, so steht dem Träger der Grund-

sicherung für Arbeitsuchende unter den Voraussetzungen des § 104 des Zehnten Buches ein Erstattungsanspruch gegen den anderen Sozialleistungsträger zu.“

Nach § 104 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 SGB X gilt:

„Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen.“

Auslegung und Anwendung von § 104 SGB X müssen – auch im Zusammenhang mit der Verweisung in § 40a Satz 1 SGB II – im Lichte des in §§ 102 ff. SGB X zusammengefassten Erstattungsrechts sowie dessen regulatorischer Zwecke erfolgen: Da alle Leistungsberechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen umfassend und zügig erhalten sollen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I) und die Leistungsträger auf dieses Ziel hinzuwirken haben, kann es aus vielfältigen Gründen dazu kommen, dass ein Leistungsträger eine Sozialleistung erbringt, obwohl er nur nachrangig zur Leistung verpflichtet ist. Das Erstattungsrecht der §§ 102 ff. SGB X verfolgt daher – neben der Vermeidung von Doppelleistungen – das Ziel, für diese Fälle eine Rückabwicklung im Dreieck unter Beteiligung des Bürgers durch die Einräumung von Ausgleichsansprüchen zwischen den Leistungsträgern zu vermeiden (BSG, Urteil vom 12. Mai 2011 – B 11 AL 24/10 R –, juris, Rn. 15, m.w.N.; Becker, in: Hauck/Noftz, SGB, 06/19, § 104 SGB X, Rn. 1). § 104 SGB X bezweckt in diesem Rahmen, den nachrangig verpflichteten Leistungsträger möglichst so zu stellen, wie er gestanden hätte, wenn der vorrangig verpflichtete rechtzeitig von Anfang an geleistet hätte (BSG, Urteil vom 12. Mai 2011 – B 11 AL 24/10 R –, juris, Rn. 17, m.w.N.; Prange, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., § 103 SGB X (Stand: 04.11.2020), Rn. 30; Pattar, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2.A., § 104 (Stand: 01.12.2017), Rn. 25). Die Verweisung auf § 104 SGB X in § 40a Satz 1 SGB II ändert hieran nichts. Da der Streit um den Charakter dieser Norm (vgl. nur Pattar a.a.O., Rn. 29 ff: Rechtsgrundverweisung; Blüggel, in: Eicher/Luik, SGB II, 4.A., § 40a

Rn. 17ff: Rechtsfolgenverweisung) nur Auswirkungen im Verhältnis der Leistungsträger nach dem SGB II zu den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung hat (s. Blüggel, a.a.O.), kann der Senat diese Frage offenlassen.

Die Voraussetzungen von § 104 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 SGB X waren hier entgegen der klägerischen Auffassung gegeben. § 40a Satz 1 SGB II benennt keine weitergehenden Tatbestandsmerkmale.

1. Beklagte und Beigeladener zählen zu den Leistungsträgern i.S.v. § 104 Abs. 1 SGB X i.V.m § 12 SGB I. Sowohl der Anspruch auf Arbeitslosengeld als auch der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind Sozialleistungen i.S.v. § 104 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 11 SGB I. Die Sozialleistungen waren nicht nur in zeitlicher Hinsicht kongruent – weil sie zumindest auch denselben Zeitraum (11. bis 30. Juni 2015) betrafen –, sondern – weil dieselbe Bedürfnislage des Klägers befriedigend – auch in persönlicher und sachlicher Hinsicht (zum Erfordernis der Kongruenz: BSG, Urteil vom 11. September 2018 – B 1 KR 6/18 R –, juris, Rn. 28, m.w.N.; Urteil vom 12. Mai 2011 – B 11 AL 24/10 R –, juris, Rn. 17). Die Beklagte hat ferner nicht geleistet.

2. Der Beigeladene war im Verhältnis zur Beklagten ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger i.S.v. § 104 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB X. Denn hätte die Beklagte ihre Leistungsverpflichtung gegenüber dem Kläger – die Zahlung von Arbeitslosengeld für Juni 2015 i.H.v. 527,60 € – noch in diesem Monat (hierzu a.) erbracht, wäre der Beigeladene nicht in dem mit Bescheid vom 10. Juli 2015 bewilligten Umfang (hierzu c.) zu Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II verpflichtet gewesen (hierzu b.). Im Hinblick auf § 104 Abs. 1 Satz 2 SGB X ist ein Nachrang zu bejahen, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den vorleistenden, Erstattung begehrenden Leistungsträger bei rechtzeitiger Leistungserbringung durch den anderen, auf Erstattung in Anspruch genommenen Leistungsträger nicht (in vollem Umfang) bestanden hätte (s.a. BSG, Urteil vom 12. Mai 2011 – B 11 AL 24/10 R –, juris, Rn.17; Urteil vom 25. Januar 1994 – 7 RAr 42/93 –, juris, Rn. 33; Becker a.a.O., Rn. 24 f).

a. Hätte die Beklagte rechtzeitig geleistet, hätte der Kläger das Arbeitslosengeld noch im Juni 2015 erhalten. Zwar werden nach dem Wortlaut von § 337 Abs. 2 SGB III

laufende Leistungen – wie etwa Arbeitslosengeld – regelmäßig monatlich „nachträglich“ ausgezahlt. Dies meint aber nicht einen Zufluss dieser Leistungen bei den Empfängern erst im Folgemonat (so aber wohl Bienert, a.a.O.). Vielmehr veranlasst die Beklagte Zahlungen so rechtzeitig, dass die Berechtigten grundsätzlich am ersten Kalendertag des Folgemonats darüber verfügen können (vgl. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 337 SGB III, Ziff. I. 2, <https://www.arbeitsagentur.de>, Stichwortpfad: Über uns, Veröffentlichungen, Weisungen; zustimmend: Gagel/Kallert, SGB II / SGB III, 80. EL Dezember 2020, § 337 Rn. 26; Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB, Stand: 12/16, § 337 SGB III Rn. 135; jeweils m.w.N.). Dies deckt sich mit den Erfahrungen des Senats aus einer Vielzahl von Verfahren. Soweit abweichend hiervon eine Verfügbarkeit für die Berechtigten am ersten Arbeitstag des Folgemonats für ausreichend erachtet wird (Brand/Düe, SGB III, 8.A., § 337 Rn. 6), hat dies auf den vorliegenden Fall keine Auswirkungen, weil der 1. Juli 2015 auf einen Mittwoch fiel, erster Kalendertag und erster Arbeitstag mithin identisch sind.

b. Die Leistung des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers muss rechtmäßig erfolgt sein. Bei einer rechtswidrigen Leistung durch diesen Träger wäre die durch § 104 SGB X eingeräumte Möglichkeit, sich bei einem anderen Leistungsträger schadlos zu halten, nicht gerechtfertigt. Er wäre stattdessen auf die Rückforderung vom Leistungsempfänger zu verweisen (BSG, Urteil vom 25. Januar 1994 – 7 RAr 42/93 –, juris, Rn. 32; Urteil vom 19. März 1992 – 7 Rar 26/91 –, juris, Rn. 39; Pattar a.a.O., Rn. 27; jeweils m.w.N.).

Der Beigeladene erbrachte für Juni 2015 rechtmäßig an den Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II i.H.v. 555,35 €.

Die Leistungspflicht des Beigeladenen gegenüber dem nach § 7 Abs. 1 SGB II grundsätzlich leistungsberechtigten Kläger ergab sich aus § 19 ff., § 9, § 11 ff., § 12 SGB II (jeweils in der im Juni 2015 geltenden Fassung). Danach erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte – wie der Kläger – Arbeitslosengeld (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II); die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 SGB II in Höhe der Bedarfe u.a. nach Absatz 1 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und

Vermögen gedeckt sind. Bestimmungen zur Berücksichtigung von Einkommen bzw. Vermögen finden sich in § 11 ff. bzw. § 12 SGB II.

Auf dieser Grundlage hat der Beigeladene für Juni 2015 zutreffend einem Gesamtbedarf des vermögenslosen Klägers von (399.- € Regelbedarf + 164,83 € Bedarfe für Unterkunft und Heizung =) 563,83 € dessen Einkommen (Ausbildungsvergütung) i.H.v. 110,60 €, abzüglich des Grundfreibetrags von 100.- € gemäß § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie eines weiteren Freibetrages gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB II i.H.v. 2,12 €, mithin bereinigtes Einkommen i.H.v. 8,48 €, gegenübergestellt und hieraus als Leistung für diesen Monat 555,35 € ermittelt. Dass der Beigeladene insoweit von unzutreffenden Umständen ausgegangen ist, ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich.

c. Hätte die Beklagte das – zutreffend berechnete – Arbeitslosengeld für Juni 2015 i.H.v. (28,36 € täglich x 20 Tage =) 527,60 € dem Kläger noch in diesem Monat ausgezahlt, hätte der Beigeladene diese Leistung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB II in diesem Monat (zum Zuflussprinzip nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB II: BSG, Urteil vom 29. August 2019 – B 14 AS 42/18 R –, juris, m.w.N.) als Einkommen berücksichtigen müssen. In dieser Höhe wäre der Beigeladene im Juni 2015 nicht gegenüber dem Kläger leistungspflichtig gewesen (sondern nur noch i.H. eines Spitzbetrags von 27,75 €).

aa. Von diesem Einkommen wäre weder der Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II (in der im Juni 2015 geltenden Fassung) noch die (sog. Versicherungs-)Pauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitslosengeld II-Verordnung (AIG-II-VO) abzusetzen gewesen.

Trotz des missverständlichen Wortlauts von § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II (in der im Juni 2015 geltenden Fassung) – „Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen.“ – war der (Grund-)Freibetrag nach dieser Vorschrift nur bei Erwerbseinkommen abzusetzen. Die Einräumung dieses Freibetrags bei sonstigen Einkommensarten widerspräche der gesetzgeberischen Intention (BSG, Urteil vom 11. Februar 2015 – B 4 AS 29/14 R –, Rn. 20, juris; Söhngen, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5.A., § 11b (Stand: 11.02.2021), Rn. 50).

bb. Die Versicherungspauschale i.H.v. 30.- € gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 SGB II beruhenden AIG-II-VO könnte im vorliegenden Fall nicht erneut in Ansatz gebracht werden. Denn der im Hinblick auf die Ausbildungsvergütung des Klägers als Erwerbseinkommen bereits berücksichtigte Freibetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.H.v. 100.- € tritt nach dem Wortlaut der Vorschrift u.a. an die Stelle der Beiträge nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II, die durch § 6 Abs. 1 Satz 1 AIG-II-VO gerade pauschalisiert werden sollen. Beim Zusammentreffen verschiedener Einkommensarten – wie hier – ist die Versicherungspauschale grundsätzlich nur einmal in Abzug zu bringen, nicht hingegen bei jedem zugeflossenen Einkommen (BSG, Urteil vom 05. Juni 2014 – B 4 AS 49/13 R –, juris)

d. Zum selben Ergebnis – Nachrang des Beigeladenen – gelangte man, würde man nicht – wie geschehen – die konkreten Leistungsansprüche des Berechtigten (Kläger) gegen die beteiligten Leistungsträger prüfen (hierzu Becker a.a.O., Rn. 24 f.), sondern mit der traditionellen Herangehensweise für die Anwendung von § 104 SGB X auf das Kriterium der institutionell verschiedenrangigen – und demgegenüber bei § 103 SGB X auf das Kriterium der institutionell gleichrangigen – Leistungsträger abstellen (vgl. BSG, Urteil vom 28. August 1997 – 14/10 RKg 11/96 –, juris; Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht/Kater, 112. EL Dezember 2020, SGB X § 104 Rn. 4; jeweils m.w.N.; kritisch hierzu: Becker a.a.O.). Nach dieser Abgrenzung wäre der Beigeladene im Hinblick auf den im SGB II geltenden Nachranggrundsatz (§ 5 SGB II; vgl. Gagel/Luik a.a.O., SGB II § 5 Rn. 1 ff.) gegenüber der Beklagten nicht institutionell gleich-, sondern nachrangig, § 104 SGB X somit einschlägig.

3. Die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 SGB X lagen nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist, wenn ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat und der Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen ist, der für die entsprechende Leistung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Der Anspruch des Klägers gegen den Beigeladenen für Juni 2015 ist nicht nachträglich (ganz oder teilweise) entfallen. Die (nachträgliche bzw. rückwirkende) Bewilligung von Arbeitslosengeld u.a. für diesen Monat durch die Bescheide der Beklagten vom 16. Juli 2015 änderte an der Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs nach dem

SGB II, insbesondere an der Hilfebedürftigkeit des Klägers, nichts. Die (nachträgliche bzw. rückwirkende) Bewilligung von Arbeitslosengeld führte bei ihm nicht zu einem Einkommenszufluss im Juni 2015.

4. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts stand § 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X dem Erstattungsanspruch des Beigeladenen nicht entgegen.

§ 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X regelt keinen eigenständigen Leistungsausschluss. Denn das in Satz 1 und 2 der Vorschrift vorausgesetzte Vorrang-Nachrang-Verhältnis besteht – selbstverständlich – nicht, soweit beide Leistungsträger gleichzeitig („parallel“) zur Leistung verpflichtet sind (Becker a.a.O., Rn. 39; vgl. auch BSG, Urteil vom 22. Juni 2010 – B 1 KR 21/09 R –, juris, Rn. 9 f.; Urteil vom 25. Januar 1994 – 7 RAr 42/93 –, juris, Rn. 16; jeweils m.w.N.).

Das Sozialgericht hat außer Acht gelassen, dass nach § 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X der Erstattungsanspruch nicht schon dann ausgeschlossen ist, wenn der nachrangige Leistungsträger in irgendeiner Form zur Leistung verpflichtet bleibt, sondern nur, soweit dies der Fall ist (vgl. BSG, Urteil vom 31. Oktober 2012 – B 13 R 9/12 R –, juris, Rn. 43). Diese Einschränkung findet sich bereits in der Legaldefinition der Nachrangigkeit in Satz 2 der Vorschrift. Soweit in der Literatur als Beispiel für die von Satz 3 erfasste „Sowieso-bestehende“ Leistungspflicht (Becker a.a.O., Rn. 39) insbesondere die „Aufstockerfälle“ bzw. „Aufzahlungsfälle“ genannt werden (Becker a.a.O., Rn. 42; Lehr- und Praxiskommentar-SGB X / Böttiger, 5.A., SGB X § 104 Rn. 30; Schütze/Roos, SGB X, 9.A., § 104 Rn. 16), kommt in diesen Darstellungen gleichwohl zum Ausdruck, dass der Erstattungsanspruch nur dann ausgeschlossen ist, wenn und soweit der Anspruch gegen den nachrangig verpflichteten Leistungsträger den Anspruch gegen den vorrangig verpflichteten übersteigt.

Dies ist hier der Fall, weil für Juni 2015 der Anspruch des Klägers gegen den Beigeladenen (555,35 €) höher war als sein Anspruch gegen die Beklagte (527,60 €). Nur in Höhe der Differenz (Spitzbetrag von 27, 75 €) ist – was keiner der hier beteiligten Leistungsträger in Zweifel zieht – ein Erstattungsanspruch der Beklagten gegen den Beigeladenen ausgeschlossen. Soweit die Ansprüche im Übrigen in derselben Höhe bestanden, lagen die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch vor.

5. Beklagte und Beigeladener haben auch den Umfang des Erstattungsanspruch zutreffend bestimmt. Entgegen der Auffassung der Klägerseite war dieser Anspruch nicht auf den Betrag (370,23 €) beschränkt, den der Beigeladene aus ihrer Sicht für die Zeit vom 11. bis 30. Juni 2015 geleistet hat.

Die Frage, in welchem Umfang der nachrangig verpflichtete Leistungsträger vom vorrangig verpflichteten Erstattung verlangen kann, wenn beide Leistungsträger zwar für denselben Zeitraum (hier: 11. bis 30. Juni 2015) Leistungen erbracht haben (zur insoweit erforderlichen zeitlichen Kongruenz s.o.), seine Leistung jedoch nach einer darüber hinaus reichenden Zeiteinheit (hier: entsprechend dem im SGB II maßgeblichen Monatsprinzip, vgl. BSG, Urteil vom 11. Juli 2019 – B 14 AS 44/18 R –, juris, unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung; Bienert a.a.O.) bemessen wird, ist in der Rechtsprechung des BSG nicht (abschließend) geklärt. Der „Umfang“ des Erstattungsanspruchs wird jedenfalls nicht nur durch die Höhe der Leistungen bestimmt, sondern außerdem durch die Zeitdauer, für die er besteht (Becker, a.a.O., Rn. 76).

a. Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften (§ 104 Abs. 3 SGB X), hier also im Wesentlichen nach dem SGB III als dem für die Beklagte geltenden Recht. Weil das Arbeitslosengeld gemäß § 154 Satz 1 SGB III für Kalendertage berechnet und geleistet wird, spricht dies für die vom Kläger vertretene Auffassung einer taggenauen Gegenüberstellung der vor- und der nachrangigen Leistungen.

Andererseits sind die tragenden Grundsätze des ab 1. Juli 1983 geltenden Erstattungsrechts (§§ 102 ff SGB X) zu beachten. Dieses wird, was die Höhe des Erstattungsanspruchs anbelangt, von zwei "Eckpfeilern" bestimmt. Einmal soll der erstattungsberechtigte Leistungsträger im Wege des Erstattungsanspruchs nicht mehr erhalten, als er selbst dem Sozialleistungsempfänger an Leistungen erbracht hat. Zum anderen und vor allem soll – abgesehen von der Sonderregelung des § 102 Abs. 2 SGB X – der erstattungspflichtige Leistungsträger nicht mehr erstatten müssen, als er nach dem für ihn maßgebenden Recht zu leisten gehabt hätte, wie § 103 Abs. 2, § 104 Abs. 3, § 105 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 SGB X belegen (grundlegend: BSG, Urteil vom 22. Mai 1985 – 1 RA 45/84 –, Rn. 25; s.a. BSG, Urteil vom 30. Mai 2006 – B 1 KR 17/05 R –, Rn. 45; Urteil vom 6. November 2008 – B 1 KR 37/07 R – Rn. 35; jeweils

juris). Dies hat zur Folge, dass die zu Vorschriften früheren Rechts entwickelte Berechnung des Erstattungsbetrages durch „wirtschaftliche Saldierung“ (Gegenüberstellung der Gesamtbeträge der während des – z.T. viele Monate umfassenden – Überschneidungszeitraums gewährten Leistung und der auf den Zeitraum entfallenden anderen Leistung) für §§ 103, 104 SGB X durch eine monataweise Gegenüberstellung ersetzt worden ist (BSG, Urteil vom 22. Mai 1985, a.a.O.; Kater a.a.O., Rn. 39). Dass bei voneinander abweichenden Leistungseinheiten (Tage/Monate) zunächst die eine Leistung auf die Einheiten der anderen umzurechnen ist (so Kater, a.a.O.), lässt sich nach Auffassung des Senats dieser Rechtsprechung ebenso wenig entnehmen wie die Verpflichtung zur taggenauen Gegenüberstellung der Ansprüche.

b. Wenig Überzeugungskraft hat aus Sicht des Senats der Hinweis, das im SGB II geltende Monatsprinzip sei mit einem taggenauen Vergleich der Leistungsansprüche nicht vereinbar. Zwar trifft es zu, dass die Bedürftigkeit nach dem SGB II nach dessen § 11 nur monatsweise bestimmt werden kann (Pattar in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5.A., § 40a (Stand: 01.03.2020), Rn. 33). Insofern gerät jedoch aus dem Blick, dass wegen § 104 Abs. 3 SGB X gerade nicht die für den Beigeladenen als nachrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften maßgeblich sind. Entsprechendes gilt für sonstige Versuche, aus Regelungen des SGB II die Verpflichtung zum taggenauen Vergleich der Leistungsansprüche abzuleiten (SG Berlin, Urteil vom 25. Januar 2019 – S 58 AL 782/17 –, juris; Bayerisches Landessozialgericht [LSG], Urteil vom 27. Oktober 2016 – L 19 R 694/15 –, juris, Rn. 31; Kallert a.a.O., Rn. 56; im Ergebnis wie hier: Bienert a.a.O.).

c. Ausschlaggebend muss nach Auffassung des Senats der – bereits dargelegte – Zweck von § 104 SGB X im Gesamtgefüge der §§ 102 ff. SGB X sein, den nachrangig verpflichteten Leistungsträger (möglichst) so zu stellen, wie er gestanden hätte, wenn der vorrangig verpflichtete rechtzeitig von Anfang an geleistet hätte (ebenso: Bienert, a.a.O.; Bayerisches LSG, Beschluss vom 27. Juni 2017 – L 11 AS 377/17 NZB –, juris; Beck'scher Onlinekommentar Sozialrecht/Weber, 59. Ed. 1.12.2020, SGB X § 104 Rn. 20 [mit anschaulichem Beispiel]; unausgesprochen auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28. April 2014 – L 11 AL 67/12 –, juris). Dieser Zweck wird bei einem taggenauen Gegenüberstellen der klägerischen Ansprüche verfehlt. Denn obwohl im vorliegenden Fall bei rechtzeitiger Leistungserbringung durch die Beklagte noch im

Juni 2015 der Anspruch des Klägers gegen den Beigeladenen für diesen Monat nur i.H.d. o.g. (Spitz-)Betrags von 27,75 € bestanden hätte, erhielte letzterer bei einem taggenauen Vergleich nicht den vom ihm zusätzlich (rechtmäßig) gezahlten Betrag i.H.v. 527,60 € erstattet, sondern nur den vom Kläger errechneten Betrag i.H.v. 370,23 €. Die nicht rechtzeitige Leistungserbringung durch den vorrangig verpflichteten Leistungsträger würde – folgte man dieser Auffassung – regelmäßig zu finanziellen Nachteilen des nachrangig verpflichteten führen (zutreffend: Bienert a.a.O.), die dieser aufgrund seiner rechtmäßigen Bewilligung auch nicht nach den §§ 44 ff. SGB X vom Berechtigten zurückerlangen könnte. Dies beträfe i.Ü. auch Konstellationen, in denen die nicht rechtzeitige Leistungserbringung auf pflichtwidrigem Verhalten dieses Leistungsträgers oder der Berechtigten beruht, für das § 34 bzw. § 34a SGB II dem nachrangig verpflichteten Träger nicht zwangsläufig vollwertige Ersatzansprüche gewähren.

Die für einen taggenauen Vergleich plädierende Gegenauffassung (SG Berlin, Urteil vom 25. Januar 2019 – S 58 AL 782/17 –, juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 27. Oktober 2016 – L 19 R 694/15 –, juris, Rn. 31; Kallert a.a.O., Rn. 56; Böttiger a.a.O., Rn. 34 – a.A. wohl: Böttiger, a.a.O., Rn. 18, vor § 102 Rn. 29) lässt zudem außer Betracht, dass im selben Umfang, wie sie dem nachrangig verpflichteten Leistungsträger einen finanziellen Nachteil „zumutet“, dem Leistungsberechtigten ein ungerechtfertigter finanzieller Vorteil wächst. Bezogen auf den hiesigen Fall hätte die Gegenauffassung zur Folge, dass der Kläger für Juni 2015 nicht nur die Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 555,35 € behalten dürfte, sondern er auch noch die Differenz zwischen dem für diesen Monat bewilligten Arbeitslosengeld (527,60 €) und dem aus seiner Sicht zutreffenden Erstattungsbetrag (370,23 €), mithin 157,37 € beanspruchen könnte. Die Gegenauffassung würde somit regelmäßig den Leistungsberechtigten besser stellen als er bei rechtzeitiger Leistungserbringung durch den vorrangig verpflichteten Leistungsträger stünde. Hierfür besteht kein einleuchtender Grund.

d. Der o.g. Grundsatz der zeitlichen Kongruenz von vor- und nachrangigem Anspruch steht diesem Lösungsansatz nicht entgegen. Zum einen erfassen beide Ansprüche (zumindest auch) den streitigen Zeitraum vom 11. bis 30. Juni 2015, sodass sich auf dieser Grundlage eine zeitliche Übereinstimmung (Kongruenz) feststellen lässt (s.o.).

Zum anderen leitet sich der hier gewählte Lösungsansatz unmittelbar aus der Legaldefinition der Nachrangigkeit in § 104 Abs. 2 SGB X ab und kann daher nicht von einem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal wie dem Kriterium der zeitlichen Kongruenz verdrängt oder außer Kraft gesetzt werden.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Revision in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Revision ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen deutschen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Revisionschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.